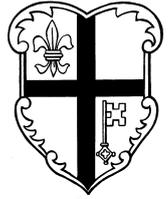


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

| 12. Jahrgang | Herausgegeben am: 04. Juli 2024 | Nummer: 6 |
|-----------------|--|--------------|
| Lfd. Nr. | Inhalt: | Seite: |
| 13 | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Medebach | 33 |
| 14 | Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2024 zur Satzung der Stadtwerke Medebach AöR (Stadtwerkesatzung) vom 28.12.2011 | 35 |
| 15 | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Verringerung der zu wählenden Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen für den Rat der Hansestadt Medebach für die Kommunalwahl 2025 vom 02.07.2024 | 37 |

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Medebach

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Medebach, Flur 42 Flurstück 394 in Größe von insgesamt 261501 qm.

Weil die Eigentümer als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 59964 Medebach an der Hasenkammer gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Medebach, Flur 42, Flurstück 394.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen einschließlich des Nachtrages vom 17.10.2023 durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.06.2024 zur Geschäftsbuchnummer 0324-21387GV in der Zeit

vom 08.07.2024 bis 09.08.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob, Feldstraße 37, 59872 Meschede während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0291 - 1769 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s. Abschnitt B der beigefügten Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob, Feldstraße 37, 59872 Meschede zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und ~~amtlicher Bestätigung~~

Gegen die Abmarkung ~~/ die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung~~ kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht (*Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg*) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diese zu erläutern.

Medebach, 04.07.2024

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Feldstraße 37, 59872 Meschede

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

1. Änderungssatzung vom 27.06.2024 zur Satzung der Stadtwerke Medebach AöR (Stadtwerkesatzung) vom 28.12.2011

Aufgrund

- der §§ 7 Absatz 1 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der geltenden Fassung,

hat der Rat der Hansestadt Medebach am 27.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 3 Absatz 1 der Stadtwerkesatzung v. 28.12.2011 erhält folgende neue Fassung:

„Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO berechtigt, Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen sowie gemäß § 9 GO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Medebach überträgt insoweit das ihr gemäß § 1 Abs. 1, §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der jeweils gültigen Fassung zu vollstrecken.“

2. Der § 6 Absatz 3 der Stadtwerkesatzung v. 28.12.2011 erhält folgende neue Fassung:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Medebach für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.“

3. Der § 7 Absatz 4 der Stadtwerkesatzung v. 28.12.2011 erhält folgende neue Fassung:

„Der Verwaltungsrat unterliegt bei seinen Entscheidungen nach Abs. 2 a) den Weisungen des Rates der Stadt Medebach. In den Fällen der Nummern b) und j) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.“

4. Der § 7 Absatz 5 letzter Satz der Stadtwerke v. 28.12.2011 erhält folgende neue Fassung:

„Anschließend legt der Bürgermeister¹ der Stadt Medebach das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 Satz 7 LWG vor.“

5. Der § 12 der Stadtwerkesatzung v. 28.12.2011 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Medebach zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 Abs. 1 KUV zu beachten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Medebach werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.“

6. Der § 14 der Stadtwerkesatzung v. 28.12.2011 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen in dem in der Hauptsatzung der Stadt Medebach festgelegten Bekanntmachungsorgan. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

Artikel II

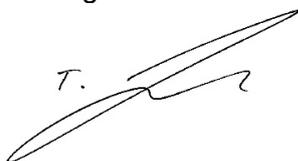
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 04.07.2024
Der Bürgermeister



(Grosche)

Satzung

über die Verringerung der zu wählenden Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen für den Rat der Hansestadt Medebach für die Kommunalwahl 2025 vom 02.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen

Die gesetzliche Zahl der zu wählenden Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen in der Hansestadt Medebach wird beginnend mit der Kommunalwahl 2025 um 4 verringert und anstelle von 32 nach § 3 Abs. 2 a Kommunalwahlgesetz auf 28 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verringerung der zu wählenden Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen für den Rat der Hansestadt Medebach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 02. Juli 2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche